

Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abozessensatz mit der abg. Unterhaltungsbeiträge Leben, Wissen, Kunst
sowie Frauenwelt und Jugend einschließlich Dringender monatlich 30 Pf.
Durch die Post bezogen vierzehntelj. Nr. 2.76, unter Kreisbank für Deutschland und
Österreich-Ungarn Nr. 5.— Erscheint wöc. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Gr. Joüingerstraße 14, II. Tel. 3405.
Sprechstunde nur morgens von 12 bis 1 Uhr.
Expedition: Gr. Joüingerstraße 14. Tel. 1769.
Geschäftsstelle von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserate werden die Gesetzte mit 50 Pf. berechnet, bei dreimaliger
Wiederholung nach Absatz gerechnet. Vereinssangeboten 25 Pf. Inserate müssen
bis spätestens $\frac{1}{2}$ 10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im
Vorau zu bezahlen. — Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Nr. 186.

Dresden, Mittwoch den 13. August 1913.

24. Jahrg.

Wir erhalten in letzter Minute vor Schluss der Redaktion
die erschütternde Trauerbotschaft:

August Bebel

ist heute morgen in einem Kurhause in der Schweiz
gestorben. Der Tote wird nach Zürich übergeführt. Nähere
Bestimmungen sind noch nicht getroffen.

Habt acht auf die Krankenkassenwahlen!

Am 1. Januar 1914 treten die neuen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Krankenversicherung in Kraft. Die Versicherung ist erheblich ausgedehnt. Sie sind neu unterstellt die Arbeitnehmer männlichen und weiblichen Geschlechts in der Landwirtschaft, die Dienstboten, die unständig Beschäftigten, die im Handgewerbe und die im Hausgewerbe Tätigen. Für Personen, deren Versicherungspflicht bisher von einem Einkommen bis zu 2000 M. abhängig war, ist die Versicherungspflicht erstreckt bis auf ein Einkommen von 2500 M.

Für die Versicherung sind die Träger, die Krankenkassen, zum Teil auf wesentlich andere Grundlagen gestellt als bisher. Ein großer Teil der bisherigen Krankenkassen geht ein, es verschwindet auch die Gemeindesekretärversicherung. Die Reichsversicherungsordnung kennt nur Ortskrankenkassen, Landkrankenkassen, Betriebskrankenkassen und Jähnungsrankenkassen.

Bestehende Ortskrankenkassen können zu allgemeinen Ortskrankenkassen ausgebaut oder als besondere Ortskrankenkassen neu errichtet werden. Solche sind allgemeine Ortskrankenkassen neu zu errichten.

Das hat noch in diesem Jahre zu geschehen, damit am 1. Januar die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung erfüllt werden können. Es wird im wesentlichen auch schon in den einzelnen Bezirken darüber Nachrufe bestehen, wie es mit der Organisation der Krankenkassen wird.

Es gilt jedoch in den nächsten Wochen und Monaten, die Wahl für den Ausschuss dieser Krankenkassen und dann für den Vorstand vorzunehmen. In den Landkrankenkassen haben die Versicherten leider keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des Ausschusses und Vorstandes. Hier wählt die Bevölkerung die Vertreter. Das trifft namentlich die neu der Versicherung unterstellten Personen, die dort, wo eine Landkrankenkasse errichtet wird, dieser angehören müssen. Wie eine Landkrankenkasse nicht errichtet ist, ist ihre Versicherungspflicht bei anderen Krankenkassen begründet. Und hier, bei den Ortskrankenkassen, bei den Betriebs- und bei den Jähnungsrankenkassen, wählen die Mitglieder den Ausschuss.

Für die Ortskrankenkassen hat der Bundesrat Vorschriften erlassen, nach denen auch die neu der Versicherung unterstellten Personen an den Wahlen zum Ausschuss teilnehmen. Der Bundesrat hat bestimmt, daß bei neu errichteten allgemeinen Ortskrankenkassen das zuständige Versicherungsamt Wählerlisten aufzustellen und kann die Wählerlisten durch öffentliche Bekanntmachung aufzuführen, daß zur Eintragung in diese Wählerlisten zu melden. Eine besondere Benachrichtigung der einzelnen Wählern findet nicht statt. Diese Anordnungen sollen auch für die durch Reichsversicherung neu in die Krankenversicherung eingegangenen Mitglieder ausgestatteter allgemeiner Ortskrankenkassen und für die Arbeitgeber dieser Mitglieder gelten. Es kann jedoch die oberste Verwaltungsbörde Abweichungen anordnen oder zulassen. Sie kann auch insbesondere bestimmen, wie weit Wahlberechtigte, die nicht in die Wählerliste eingetragen sind, gleichwohl bei gebräuchlichem Ausweis über ihre Wahlberechtigung zur Wahl aufzutreten sind, und wie dieser Ausweis erbracht werden kann.

Es erwacht nun allen der Krankenversicherung unterliegenden Personen die dringende Pflicht und Aufgabe, sich an diesen, in nächster Zeit stattfindenden Wahlen zu beteiligen und dazu sich in die Wählerlisten einzutragen zu lassen.

Wahlberechtigt ist jede der Versicherung unterstehende Person, sofern sie über 21 Jahre alt und nicht Ausländer ist. Das Geschlecht spielt keine Rolle. Es muß

dringend ans Herz gelegt werden, ihren ganzen Einfluß bei den Wahlen geltend zu machen. Ob die Kasse eine Sammageren-Unterstützung, Geträumendienste für die zweiblättrigen Versicherungs- und Wochenblätter an versicherungsfreie Ehefrauen und anderes mehr gewährt, hängt ganz von dem sozialen Verhältnis der gewählten Vertreter ab, da es sich bei diesen Leistungen nicht um die den Frauen obliegenden Pflichtleistungen handelt.

Ob Mann oder Frau also, ganz gleichgültig, sie alle müssen sich an den Wahlen beteiligen und möglichst dafür sorgen, daß freigewerkschaftlich organisierte Arbeiter und Arbeitnehmer in den Ausschuss entzogen werden. Das ist nicht nur notwendig, um Leute in den Ausschuss zu bekommen, die Verständnis für den weiteren Ausbau der Krankenversicherung haben und die noch Möglichkeit dafür sorgen, daß die Leistungen der Krankenkassen auch durchgeführt werden, sondern es ist auch noch aus folgendem notwendig: Die Vorstandsmitglieder aller Krankenkassen wählen später in die Bevölkerung beim Versicherungsamt, diese wieder wählen die Bevölkerung beim Überversicherungsamt und die letzteren endlich wieder die Bevölkerung beim Reichsversicherungsamt bzw. Landes-

Wahlen finden nach den Grundzügen der Verhältniswahl statt. Das muß ein Grund mehr sein für die freigewerkschaftlich organisierten Arbeiter, alles daran zu setzen, Leute ihres Vertrauens in den Ausschuss der Krankenkasse zu bekommen. Sicher werden alle jene, die vorgeben, auch die Interessen der Arbeiter zu vertreten, in Wirklichkeit aber noch immer ver sagt haben, wenn es gilt, ernstlich die Interessen der Bevölkerung im Rahmen der geplanten Bestimmungen wahrzunehmen, sich an den Wahlen beteiligen.

Wer will, daß sozialer Geist in den Krankenkassen und in den rechstsprechenden Behörden herrscht, der muß die Wahl der freigewerkschaftlich organisierten Arbeiter unterstützen.

Der Gewerkschaftsrat kann aber erwünscht die Pflicht, die Wahlen vorzubereiten. Sie haben insbesondere den der Krankenversicherung vom 1. Januar 1914 an unterstehenden Personen durch öffentliche Veröffentlichungen fundatum, ob und wo sie sich in die Wählerlisten eintragen lassen müssen.

Die vorhin erwähnten Bestimmungen des Bundesrates haben schon Anlaß zu den verschiedensten Auslegungen gegeben. Es macht sich bei einzelnen Behörden die Meinung geltend, daß sich auch die jetzt schon der Versicherung unterstellenden Personen, also die bisherigen Mitglieder der Krankenkassen, neu in die Wählerlisten eintragen lassen müssen. Andersfalls aber wird wieder für diese Personen die Wahlberechtigung anerkannt, wenn sie in den Mitgliedern ihrer bisherigen Krankenkasse verzeichnet sind. Da es wird auch die Meinung vertreten, daß die Mitglieder einer ausgestalteten allgemeinen Ortskrankenkasse zum Ausweis der Wahlberechtigung dienen, daß aber die Mitglieder von Krankenkassen, die geschlossen werden, sich auch in die Wählerlisten eintragen lassen müssen. Wo diese legale Auffassung bei den Behörden besteht, wende man sich sofort an

die höhere Verwaltungsbörde mit dem Ergebnis, eine Aenderung einzutreten zu lassen. Einwider müssen sich alle Krankenversicherungspflichtigen Personen in die Wählerliste eintragen lassen, oder aber, wo für die bisher schon versicherten Personen die Zugänglichkeit zu einer Krankenkasse für die Wahlberechtigung entscheidend ist, da muß es für alle gelten.

Die kommenden Krankenkassenwahlen dürfen nicht ge-

ringer gewählt werden als irgendeine politische Wahl.

Das ureigente Interesse jedes einzelnen, der sozialen

Kontakt will, soll ihn veranlassen, für die Kandidatenliste

der freien gewerkschaftlichen Arbeiterschaft die Stimme ab-

zugeben.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

E. Legien.

Die Balkanprobleme vor dem Unterhaus.

Der Staatssekretär des Auswärtigen Sir Edward Grey hat am Dienstag im Unterhaus ausführlich über die umstrittenen Fragen der Orientpolitik berichtet. Er hat die Auffassung der englischen Regierung zu den wichtigsten noch schwelenden Fragen vorgetragen.

Von besonderer Bedeutung in den Darlegungen Greys ist zunächst der an die Türkei erzielte Staatsvertrag, nicht auf der Reise in Thrasien und Adrianopel bewarren zu wollen. Sir Edward Grey sagt der Türkei, daß dieser Versuch, sich Thrasien zu erhalten, der Türkei sehr zum Unheil gereichen werde. Ebenso wichtig ist, daß die englische Regierung über gegen die Revision des Balkaner Vertrags eintritt. Und schließlich glaubt der englische Minister die Befürchtung als unmöglich hinstellen zu können, als Besitz eine Gefahr, daß irgend eine andere Macht auf Errichtung von besonderen Einflussgebieten in Kleinasien dränge.

Im allgemeinen erscheint die internationale Lage nach den Darlegungen Greys nicht allzu ungünstig. Die Stellungnahme Englands gegen die Revision des Balkaner Vertrags dürfte dazu beitragen, daß die zur Revision gereichten Wände, besonders Österreich-Ungarn, von Ihnen für den Frieden auf dem Balkan nicht nur, sondern in Europa gefährlichen Plänen zurückkommen. Dennoch zeigt auch die Kette des englischen Staatssekretärs, daß noch andauernd genug gesichtlicher Konfliktsstoff auf dem Balkan bleiben wird. Sir Edward Grey muss auch, trotz aller schönen Worte vom Fortbestand des europäischen Kongresses, zugeben, daß leicht eine Situation eintreten kann, in der eine Macht — gemeint ist in erster Weise Russland — zur gewaltsamen Intervention versprechen könnte.

London, 12. August.
Sir Edward Grey. Er fragt erstmals, ob die Türkei den Münden fürstlich freiwilige Verhandlungen betrifft, der Verhandlungsort in Istanbul gemacht habe, zweitens, ob England zu diesen Verhandlungen Stellung genommen habe, drittens, wieviel die Verhandlungen unter den Münden im Hinblick auf die allgemeine Reform der osmanischen Lüftfe fehlen, und ob als Grundlage dieser Verhandlungen vereinbart worden sei, daß sie nicht die Errichtung von Einflussgebieten zum eigenen Stand haben, sondern der Türkei die gemeinsame Hilfe aller Münden